



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurneuordnungsbehörden -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnung Bretten-Gölshausen (B 293)

Landkreis Karlsruhe

B e s c h l u s s vom 22.07.2014

1. Vorläufige Anordnung Nr. 6 (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau von Wirtschaftswegen und für die Rekultivierung alter Wege (gemeinschaftliche Anlagen) ordnet das Landratsamt Karlsruhe als untere Flurneuordnungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) an:

- 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **04.08.2014** Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte Nr. 6 (Anlage 1) vom 22.07.2014 farblich gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.
- 1.2 Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bretten-Gölshausen (B 293) wird ab **04.08.2014** für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

2. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und der Aufwuchsschädigungen

2.1 Geldabfindungen:

Sofern wesentliche Bestandteile (Bäume) auf den zu entziehenden Flächen beseitigt werden müssen, wird der Wert dieser Bestandteile ermittelt und eine Geldabfindung (gem. § 50 FlurbG) vereinbart.

2.2 Aufwuchsschädigung:

Für die nach Nr. 1.1 in Anspruch genommenen Flächen wird auf Antrag eine Aufwuchsschädigung gewährt. Die Aufwuchsschäden werden, ggf. unter Beiziehung von Sachverständigen, nach Richtwerten ermittelt. Als Richtwerte werden die Sätze des *Schätzrahmens für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen* des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. (9. Auflage, Februar 2012) zugrunde gelegt.

Die Entschädigungssätze sind im Verzeichnis der Entschädigungssätze aufgeführt und sind Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 2).

Die Aufwuchtsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Ist dieser nicht selbstbewirtschaftender Eigentümer, so hat er seine Rechte als Pächter dem Landkreis Karlsruhe – untere Flurneuordnungsbehörde – durch Vorlage eines schriftlichen Pachtvertrages oder bei nur mündlich vereinbarter Pachtregelung durch schriftliche Bestätigung des Verpächters nachzuweisen. Der Pächter hat den bisherigen Pachtpreis an den Verpächter weiterzuzahlen.

2.3 Auszahlung:

Die nach Nr. 2.1 vereinbarten Geldabfindungen und die nach Nr. 2.2. festgesetzten Geldbeträge werden durch die Kasse der Teilnehmergeinschaft ausbezahlt.

3. Hinweis

Dieser Beschluss mit Begründung und seinen Bestandteilen (Besitzregelungskarte Nr. 6 (Anlage 1), Verzeichnis der Entschädigungssätze (Anlage 2), liegt 1 Monat lang, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, im Rathaus Bretten, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, sowie in der Ortsverwaltung Gölshausen während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Auskünfte erteilen bei der unteren Flurneuordnungsbehörde:

Herr Adelman Tel. 0721/3559-269 Email: Manfred.Adelmann@lgl.bwl.de

Herr Komenda Tel. 0721/3559-220 Email: Leo.Komenda@lgl.bwl.de

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) und gegen die Festsetzung der Entschädigungen (siehe Nr. 2) kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der unteren Flurneuordnungsbehörde (Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe, Sitz: Ritterstraße 28-30, 76137 Karlsruhe) eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei der unteren Flurneuordnungsbehörde eingegangen sein.

5. Begründung:

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat die Flurbereinigung mit Beschluss vom 05.04.2001 aufgrund des § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) nach § 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Rechtsgrundlage für die Baumaßnahmen ist der am 15.01.2013 genehmigte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG).

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke müssen vor der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden, um die neuen Wege ausbauen zu können. Dadurch soll erreicht werden, dass die Teilnehmer bei der Neuzu-

teilung ihre Grundstücke bereits auf gebauten Wegen erreichen können.
Die Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und die Aufwuchsent-
schädigung wurde bereits in Verbindung mit der vorläufigen Anordnung festgesetzt,
um sie den Beteiligten alsbald auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden.
Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesem Beschluss gehört.

gez. Komenda
(Leitender Ingenieur)